

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

der Verlags- Postanstalt Ingolstadt.

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Selbstabholung in der Expedition 1.50 Mk. durch die Post bezogen 1.60 Mk.



Inserate finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung. Preis der einseitigen Zeitspalt 10 Pf. Reklamspalt 20 Pf. Bei Wiederholung entsprechend Rabatt. Behörden, Firmen etc. Vorzugspreise.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 38

Samstag, den 19. September 1925.

6. Jahrgang.

Wochenkalender.

vom 20. mit 26. September 1925.

Sonntag, 20. Eustachius.

Montag, 21. Matthäus.

Dienstag, 22. Mauritius.

Mittwoch, 23. Thekla.

Donnerstag, 24. Gerhard.

Freitag, 25. Eilrad.

Sonntag, 26. Egmund.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

Pflichtfeuerwehrübung.

Am Sonntag den 4. Oktober 1925 nachmittags halb 1 Uhr findet die zweite Abung der Pflichtfeuerwehr statt.

Sammelplatz: Übungsplatz vor dem Feuerhaus

Pflichtig sind alle männlichen Einwohner vom vollendeten 18. bis zum 45. Lebensjahre.

Im übrigen wird auf das Ausschreiben im Röschinger Anzeiger Nr. 19 vom 9. Mai 1925 verwiesen.

Rückzahlung der Notstandskredite für die Landwirtschaft.

Es wird hiemit bekanntgegeben, daß von den Notstandskrediten, welche durch den hiesigen Darlehenskassenverein an verschiedene Landwirte gegeben wurden, ein Drittel bis zum 1. November 1925 wieder an den Darlehenskassenverein zurückgezahlt werden muß.

Die Aufwertung.

Fortsetzung.

Von dieser Regel bringt § 3 des Gesetzes einige Ausnahmen. So ist bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser, bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, bei Erwerb durch Auseinanderlegung einer Erben- oder Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft, bei einer Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter, bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer, bei Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder Treuhänder, bei Übernahme eines Vermögens als Ganzes, eines zur Deckung von Pfandbriefen dienenden Hypothekenbestandes als Ganzes oder eines Verankerungsbestandes der Erwerb durch den Veräußerer und schließlich bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker maßgebend.

Ist eine jetzt bestehende einheitliche Forderung aus verschiedenen zu verschiedenen Zeitpunkten entstandenen Forderungen erwachsen, so ist der Goldmarkbetrag für jede der beiden Forderungen gesondert zu errechnen.

Hat z. B. A dem B im April 1918 ein Darlehen von Mk. 10000.— gegeben und dafür eine Hypothek in der gleichen Höhe auf dem Grundstück des B erhalten, und ist diese Hypothek unter Gewährung eines Zusagelehens von Mk. 100000.— am 15. April 1922 zu einer einheitlichen Hypothek von Mk. 110000.— zusammengezogen worden, so ist für die Mk. 10000.— vom April 1918 und für die Mk. 100000.— vom April 1922 der Aufwertungsbeitrag je gesondert zu

errechnen. Dabei ergeben die Mk. 10000.— von 1918 G.M. 8000.—, die Mk. 100000.— von 1922 G.M. 1500.—, zusammen also Mk. 9500.— Davon die Aufwertungsquote, in der Regel 25 Prozent gleich G.M. 2375.—.

Bei Industrieobligationen, Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen, anderen verzinslichen oder mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragen werden können, ist der Tag der Ausgabe maßgebend. Es gilt also, entsprechend dem vorhin Gesagten, für die vor dem 1. 1. 1918 ausgegebenen Papiere der Nennbetrag als Goldmarkbetrag, für die nach dem 1. 1. 1918 ausgegebenen ist der Goldmarkbetrag für den Tag der Ausgabe nach der Umrechnungstabelle zu errechnen. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach im Falle des entgeltlichen Erwerbes, wenn Nennbetrag und Erwerbspreis der Forderung, z. B. der Hypothek, verschieden sind, der Erwerbspreis maßgebend ist, es sei denn, daß der Nennbetrag nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruches in Goldmark umgerechnet niedriger ist.

Aufwertung von Hypotheken usw.

Die nun folgenden Abschnitte 2 und 3 bilden den 1. Hauptteil des Gesetzes und behandeln die Aufwertung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Realakten, Schiffs- und Bahnpfandrechten. Das Gesetz unterscheidet scharf zwischen der Aufwertung des dinglichen Rechts und derjenigen der zugrunde liegenden persönlichen Forderung. Das dingliche Recht, also der Anspruch aus der Hypothek, wird grundsätzlich auf 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet. Eine höhere Aufwertung des dinglichen Rechts gibt es nicht. Dagegen kann der Eigentümer gemäß § 8 des Gesetzes eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10% des Goldmarkbetrages verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Dieser Herabsetzungsantrag muß aber bis 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle (vergleiche weiter unten) gestellt werden. Diese Regelung lehnt sich an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 3. Steuernotverordnung an, bedeutet aber ihr gegenüber eine wesentliche Beschränkung der Herabsetzungsmöglichkeit. Nach der 3. Steuernotverordnung konnte die Aufwertungsquote durch die Aufwertungsstelle auf Antrag des Eigentümers bis auf Null herabgesetzt werden, nach dem neuen Gesetz aber höchstens um 10%, mit anderen Worten: der Gläubiger muß mindestens 15 Proz. erhalten.

Rang der aufgewerteten Rechte. Die aufgewerteten Hypotheken, Grundschulden etc. behalten grundsätzlich ihren bisherigen Rang. Ist aber in der Zeit vom 14. Februar 1924

(Inkrafttreten der 3. Steuernotverordnung) bis zum 1. Oktober 1924 eine neue Hypothek oder ein neues Pfandrecht eingetragen worden, so rangiert dieses neue Recht unmittelbar hinter den ersten 15 Prozent (Aufwertungsbeitrag der 3. Steuernotverordnung) der alten Rechte, die übrigen 10 Prozent der nach dem neuen Gesetz höher aufgewerteten alten Rechte folgen erst nach dem neuen Recht. Es wird dadurch der gute Glaube derjenigen geschützt die in der Annahme, eine höhere als 15prozentige Aufwertung der alten Hypotheken werde nicht erfolgen, dem Eigentümer neuen Realkredit gewährten.

Rangvorbehalt für den Eigentümer.

Ebenso ist dem Eigentümer eine Freistelle vorbehalten (§ 7) und zwar ist er befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen, aufgewerteten Recht für sich oder einen Dritten eine Grundschuld oder Hypothek in Höhe von 25 Proz. des Goldmarkbetrages des ersten aufgewerteten Rechts vor den nachfolgenden Rechten eintragen zu lassen. Die gleiche Befugnis hat er auch noch gegenüber einem aufgewerteten nachfolgenden Recht, wenn dessen Goldmarkbetrag (nicht Aufwertungsbeitrag) noch innerhalb der Grenze der Mündelsicherheit (in Regel 60 Proz. des Grundstückwertes, ermittelt nach dem Wehrbeitragswert) liegt. Sind inzwischen auf dem Grundstück wertbeständige Hypotheken eingetragen, so rücken diese an die dem Eigentümer vorbehaltene Rangstelle.

Öffentlich-rechtlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Unternehmen, die nach Gesetz oder Satzung an bestimmte Beleihungsgrenzen gebunden sind, ist dabei noch insofern ein Vorrecht vorbehalten, als Rechte, die für sie an erster und in mittelbarem Zusammenhang damit an nachfolgender Stelle eingetragen sind, als ein einheitliches an erster Stelle eingetragenes Recht gelten.

Ist z. B. auf dem Grundstück des A an erster Stelle eine Grundschuld zugunsten der Landwirtschaftsbank in Z eingetragen, an zweiter und dritter Stelle wiederum je eine Grundschuld zugunsten des gleichen Instituts, so gelten alle drei Rechte als ein einheitliches Recht. Die dem Eigentümer vorbehaltene Freistelle folgt erst hinter diesen drei Rechten u. nicht schon hinter der ersten Grundschuld.

Auf den Rangvorbehalt kann übrigens der Eigentümer, gegebenenfalls, wenn solche vorhanden sind nur mit Zustimmung der Gläubiger der wertbeständigen Hypotheken verzichten.

Fortf. folgt.

Rösching, den 19 September 1925

Lindl, 1. Bürgermeister.

Abbonniert den Röschinger Anzeiger!

Umrechnungstabelle.

Zeit	Pap.-M.	G.-M.
1918		
Januar—Juni	10	8,00
Juli	10	7,14
August	10	6,90
September—Oktober	10	6,45
November	10	5,71
Dezember	10	5,00

1919		
Januar	10	5,13
Februar	10	4,65
März	10	4,00
April	10	3,41
Mai	10	3,32
Juni	10	3,11
Juli	10	2,86
August	10	2,29
September	10	1,88
Oktober	10	1,66
November		1,26
Dezember		1,04

1920			
Januar	1.—10.	100	9,67
	11.—20.	100	7,75
	21.—31.	100	5,76
Februar	1.—10.	100	4,90
	11.—20.	100	5,06
	21.—29.	100	4,86
März	1.—10.	100	4,87
	11.—20.	100	6,12
	21.—31.	100	5,79
April	1.—10.	100	7,00
	11.—20.	100	6,99
	21.—30.	100	7,10
Mai	1.—10.	100	7,86
	11.—20.	100	8,79
	21.—31.	100	11,01
Juni	1.—10.	100	10,32
	11.—20.	100	10,64
	21.—30.	100	11,19
Juli	1.—10.	100	11,10
	11.—20.	100	10,91
	21.—31.	100	10,05
August	1.—10.	100	9,23
	11.—20.	100	8,83
	21.—31.	100	8,40
September	1.—10.	100	8,24
	11.—20.	100	6,80
	21.—30.	100	6,80
Oktober	1.—10.	100	6,87
	11.—20.	100	6,39
	21.—31.	100	6,22
November	1.—10.	100	5,57
	11.—20.	100	5,83
	21.—30.	100	6,65
Dezember	1.—10.	100	6,38
	11.—20.	100	6,27
	21.—31.	100	6,20

Gottesdienst = Ordnung

vom 20. bis 27. September 1925.

Sonntag: Nach dem G.-D. Christenlehre. 2 Uhr Rosenkranz. Hernach Beerdigung des Kindes Maierhofer.

Montag: $\frac{3}{4}$ 7 Uhr Rindsleichamt Maierhofer. $\frac{1}{2}$ 8 Uhr Rindsleiche Kraus mit hl. Engelmesse.

Dienstag: $\frac{3}{4}$ 7 Uhr hl. Seelenamt und Beimeffe für Josef Bachhuber.

Mittwoch: 6 Uhr hl. Messe zu Ehren des hl. Antonius (von Fr. Golling) $\frac{3}{4}$ 7 Uhr hl. Messe für die armen Seelen.

Donnerstag: $\frac{3}{4}$ 7 U. hl. M. f. Michl Scheidl und Prozession. In Hepberg hl. M. f. Mathias u. Walb. Veb.

Freitag: $\frac{6}{4}$ 1 Uhr im Krankenh. hl. M. für Nikolaus Moosandl. $\frac{3}{4}$ 7 U. hl. Messe für Fr. A. Weber.

Samstag: 6 Uhr hl. M. f. Walb. Rasch. $\frac{3}{4}$ 7 U. hl. M. f. Walb. Lindner. 6 U. Abendandacht.

Sonntag: $\frac{1}{2}$ 7 Uhr hl. Messe für Fr. Walb. Sammüller, $\frac{1}{2}$ 9 U. Haupt G.-D.

München. Abenteuerliche Flucht eines Dienstmädchens.

Am Freitag um 6 Uhr früh unternahm ein 22 Jahre altes Dienstmädchen in einem Hause in der Prannerstrasse eine waghalsige Flucht aus der Wohnung der Dienstherrschaft. Das Mädchen das sich schlecht behandelt fühlte, entschloß sich den Platz heimlich zu verlassen und zu seinen Angehörigen zu fahren. Um $\frac{1}{2}$ 7 Uhr sollte der Zug gehen. Nur mit Hemd und Unterrock bekleidet — die übrigen Kleider und das Gepäck trug sie am Arm — stieg die Aufgeregte die keinen Schlüssel besaß, aus einem Fenster der im 2. Stock gelegenen Wohnung um sich an einem Waschseil auf ein Glasdach im Hof in der Höhe des ersten Stockes herabzulassen u. von dort aus wahrscheinlich durch eine Wohnung im 1. Stock aus dem Haus zu kommen. Das Waschseil riß, die Waghalsige fiel auf das Glasdach. das der Körper durchschlug, ebenso eine zweite Glasdecke. Das Mädchen stürzte in einen Balkenraum, wo es auf einen Schreibtisch aufstieß, der zum Teil zertrümmert wurde. Als das Dienstmädchen die Ausgangstür verschlossen fand, stellte es einen Stuhl auf d. Schreibtisch und kletterte wieder durch das Loch im Glasdach empor. Wie es die Höhe v. 1,80 m vom Stuhl zur Öffnung überwand, ist noch ungeklärt. Als das Mädchen durch die Öffnung kroch wurde es gesehen. Bei einer Familie im ersten Stock brach das Mädchen bewußtlos zusammen. Der Rettungsdienst brachte die Verletzte ins Krankenhaus Schwabing.

Die neuesten

Damen - Hüte

für Herbst und Winter in bekannt großer Auswahl
von der einfachsten bis zur elegantesten Ausführung
empfiehlt

Annahme von Fassonier-
Hüten. Umarbeiten von
Hüten und Pelzen.

Maria Winter,

Putzgeschäft,

Tel. 371 — Ingolstadt — Donaust. 7.

HYPOTHEKEN

in jeder Höhe zu 8 Prozent Zinsen
in kurzer Zeit zu haben. Rückporto
ist beizufügen. Näheres durch

**Bräutigam, Bezirksvertreter,
Greifenhagen, Pomm.**

Felder = Neuverpachtung.

Am nächsten Sonntag, den 27.
September werden in der Bachbräu-
wirtschaft die Felder neu verpachtet.

Michl Greis.

Café- Restaurant Ludwig

Täglich Mittag- und Abendtisch.
Speisen nach der Karte.

Kaffee mit eigener Konditorei.
Reiche Auswahl aller Konditoreiwaren.

Jeden Sonn- und Feiertag

Nachmittags Musik

(4 bis 6 Uhr)

und Abend- Musik

(ab 8 Uhr)

Spezialgeschäft

für

feine Herren-Maßhemden

Fanny Steiger

Ingolstadt, Ludwigstraße 28

Betten — Bettfedern — Daunendecken

Prima Julette.

Preiswert

und

gut

kaufen Sie Jhren

HERBST-

BEDARF

im

Kaufhaus

Kempter

Ingolstadt,

am Stein 5,

(gegenüber der Haupt-Post).

Sterbebilder

sowie alle sonstigen Druckarbeiten liefert
rasch und billig

H. Dittes, Buchdruckerei.